

*Unterstützung von kinderreichen Familien, alleinstehenden Bürgern mit drei Kindern und Ehen mit drei Kindern*

Die rechtlichen Regelungen zur Förderung dieser Familien sind entsprechend der jeweiligen sozialen Lage und der Anzahl der Kinder differenziert gestaltet. Einen Schwerpunkt bildet die Förderung kinderreicher Familien sowie alleinstehender Bürger mit drei Kindern. Ihnen wird die besondere Fürsorge des Staates und der Gesellschaft zuteil.<sup>40</sup> Weitreichende materielle und finanzielle Vergünstigungen erhalten auch die Familien mit drei Kindern.<sup>41</sup> Damit stets verbunden und kontinuierlich ausgeprägt wurden die Unterstützung und der Schutz der werktätigen Mütter.

„Der Weg der Förderung von Familien mit Kindern wird weiter beschritten. Ab 1. Mai dieses Jahres“ - so wird im Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag vorgegeben - „erhalten die Mütter bereits nach der Geburt des ersten Kindes ein bezahltes Babyjahr. Es wird die Möglichkeit geschaffen, schon vor der Geburt des Kindes davon zwei Wochen vor dem Schwangerschaftsurlaub in Anspruch zu nehmen. Die bezahlte Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder wird allen berufstätigen Müttern bereits bei zwei Kindern gewährt ... Weitere Maßnahmen werden zur Unterstützung von Familien mit besonders pflegebedürftigen Kindern wirksam.“<sup>42</sup> Der Ministerrat der DDR hat dazu am 24.4.1986 die VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern (GBl. I 1986 Nr. 15 S. 241) sowie die VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. 11986 Nr. 15 S. 243) erlassen.

Bei der Verwirklichung der genannten Aufgaben tragen insbesondere die örtlichen Räte eine große Verantwortung. Sie sichern, daß die zu treffenden Maßnahmen langfristig geplant, mit anderen Staatsorganen, den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen koordiniert werden und daß die Durchführung organisiert und kontrolliert wird. Sie gewährleisten auch, daß die dazu erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel bereitgestellt werden.

An der Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der staatlichen Aufgaben zur Förderung von Familien mit mehreren Kindern wirken als gesellschaftliche Organe bei den örtlichen Räten *ehrenamtliche Kommis-*

*sionen* (auch Beiräte für Familienpolitik oder Koordinierungsgruppen für Familien mit drei und mehr Kindern genannt). Zu den Aufgaben dieser Gremien gehört es u. a., gemeinsam mit den zuständigen Staatsorganen einen Überblick über die Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Familien zu schaffen, um auf diese Kenntnisse gestützt den wirksamsten Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel zu sichern.

Zu den wichtigsten staatlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Familien und Alleinstehenden mit drei und mehr Kindern (im folgenden Familien mit mehreren Kindern) zählt die Verbesserung ihrer Wohnbedingungen (vgl. Kap. 11). Diese Familien sind bevorzugt mit solchen Wohnungen - hauptsächlich Neubauwohnungen - zu versorgen, die ihrer Größe und Zusammensetzung und anderen Lebensbedingungen gerecht werden. Die örtlichen Räte müssen bereits bei der Planung des Wohnungsbaus den Wohnraumbedarf der im Territorium lebenden Familien mit mehreren Kindern berücksichtigen. Um die Wohnbedingungen dieser Familien günstiger zu gestalten, ist auch der zweckorientierte Um- und Ausbau geeigneter volkseigener, genossenschaftlicher und privater Wohnungen zu organisieren bzw. sind Siedlungshäuser und ähnliche Objekte zu vermitteln, die den Ansprüchen dieser Familien entgegenkommen. Stellen Familien mit mehreren Kindern Anträge auf Errichtung von Eigenheimen, müssen die Bürgermeister bei ihren Entscheidungen darüber die Situation dieser Familien besonders berücksichtigen. Dabei ist auch zu gewährleisten, daß solche

40 Vgl. VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12.1975, GBl. 11976 Nr. 4 S. 52, i. d. F. der Bkm. über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 12. 3.1987, GBl. I 1987 Nr. 6 S. 47.

41 VO über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24.5.1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 195; VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder vom 25. 4.1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 193.

42 XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1986, S. 48.